

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 3. Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen  
Universität Berlin am Mittwoch, dem 31.10.2012**

---

**Vorsitzender:** Herr Cassiers

**Gäste:** Präsident Herr Steinbach, Vizepräsident Herr Thamsen, Vizepräsident Herr Heiß, Vizepräsidentin Frau Wendorf, Vertreter der Kanzlerin Herr Borchert, Frau Woggon, Herr Huhnt, ZFA Frau Blumtritt, PersR Frau Töpfer, AStA Frau Hartstein

**Mitglieder:**

<b>Prof.:</b>	Herr Abel		Frau Lehmkuhl	
	Herr Albayrak		Herr Meyser	
	Frau Baur		Herr Möhring	
	Herr Behrend		Herr Petermann	
	Herr Sullivan	i.V.	Herr Völker	i.V.
	Herr Cramer		Frau Sack	
	Herr Dominik		Herr Savidis	
	Frau Feldmann		Herr Straube	
	Herr Franz		Herr Skutella	i.V.
	Herr Gemünden		Herr Thomsen	
	Herr Hecht		Herr Thorbeck	
	Herr Heiß		Herr Träger	
	Herr Hildebrandt		Herr von Wagner	
	Frau Ittel	i.V.		
	Herr Lauster			
<b>aM:</b>	Herr Cassiers		Frau Meier	
	Herr Fleßner		Herr Schmitt	
	Frau Wisniewski	i.V.	Frau Strate	
	Herr Kock			
	Herr Köhler			
<b>St:</b>	Herr Ferdinand		Herr Elias	i.V.
	Frau Hartstein		Herr Schubert, P.	
	Herr Weibezahn	i.V.	Herr Siering	i.V.
	Frau Meyer-Kahlen		Herr Heiss	i.V.
<b>sM:</b>	Herr Damke		Frau Wilcopolski	i.V.
	Herr Bleil	i.V.	Frau Reiner	
	Frau Hakelberg		Herr Roesrath /Hr. Sachs	i.V.
	Herr Kunert		Frau Teichmann	
	Frau Neukamp		Frau Zingel-Käding	

**Geschäftsstelle:** Frau Hiller, Hr. Sorgatz **Beginn:** 13.05 Uhr **Ende:** 14.50 Uhr

## **TOP      Beratungsgegenstand**

---

- TOP 1    Genehmigung der Tagesordnung
  - TOP 2    Änderung der Grundordnung der TUB
  - TOP 3    Rechenschaftsbericht des Präsidenten 2009-2012
  - TOP 4    Verschiedenes
- 

### **TOP 1      Genehmigung der Tagesordnung**

Herr Cassiers eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 2      Änderung der Grundordnung der TUB**

ASt.: Der Präsident

**Beschluss EAS 1/3-31.10.2012      angenommen mit 5 Enthaltungen**

Der Erweiterte Akademische Senat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin.

### **TOP 3      Rechenschaftsbericht des Präsidenten 2009-2012**

Der Präsident, die Vizepräsidentin und Vizepräsidenten sowie der Vertreter der Kanzlerin erläutern anhand einer Präsentation Schwerpunkte des Rechenschaftsberichts für den Zeitraum 2009 bis 2012.

Anschließend werden Einzelaspekte erörtert und Fragen unter Beteiligung von Frau Baur, sowie der Herren Hildebrandt, Schmitt, Thomsen und Albayrak diskutiert.

Der Präsident sagt zu, dass die Anregungen des Erweiterten AS zu einzelnen Punkten des Rechenschaftsberichts künftig berücksichtigt werden.

Im Anschluss wird folgender Beschluss gefasst:

ASt.: H. Cassiers

**Beschluss EAS 2/3-31.10.2012      angenommen mit 26 : 1 : 17**

Der Erweiterte Akademische Senat dankt dem Präsidenten und nimmt den Rechenschaftsbericht zustimmend zur Kenntnis.

### **TOP 4      Verschiedenes**

Der Vorsitzende schließt mangels weiterer Wortmeldungen die Sitzung.

**Vorsitzender:**

gez.

Cassiers

**Protokoll:**

gez.

Sorgatz

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

**Anlage 1**

vom 31. Oktober 2012

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin beschließt auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin:\*

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 23 werden folgende Angaben neu eingefügt:

„§ 23a	Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 23b	Lehrbeauftragte“

b) Nach der Angabe zu § 61 werden folgende Angaben eingefügt:

„Teil C	Bestätigung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten
§ 62	Bestätigung von Rechtsvorschriften
§ 63	Inkrafttreten“

2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„8. die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderung berühren.“

3. § 4 Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Anträge für den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7, 7a und 8 BerIHG und von Satzungen für akademische Angelegenheiten.“

4. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„3. die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute.“

5. § 15 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7, 7a und Abs. 8 BerIHG.“

6. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„13. die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderung berühren.“

7. § 20 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„ 9. die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderung berühren.“

8. Es werden die folgenden neuen § 23a und § 23b neu eingefügt:

**„§ 23a  
Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
(zu § 99 BerlHG)**

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken.<sup>2</sup>Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. <sup>3</sup>Der oder die für den Studiengang zuständige Dekanin oder Dekan benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die

1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule; hiervon ausgenommen ist die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen, soweit die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ihr oder sein Lehrdeputat an der Technischen Universität (Dienstort Berlin) erfüllt hat; bei Vorliegen der Voraussetzung kann die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeübt werden.
2. Förderung der Studentinnen und Studenten und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
5. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern,

## 6. Unterstützung des Wissenstransfers.

<sup>2</sup>Auf Antrag der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) <sup>1</sup>Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richtet sich nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer oder seiner Stelle. <sup>2</sup>Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

(6) <sup>1</sup>Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. <sup>2</sup>Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nach, dass sie oder er in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich ihres seines oder Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. <sup>3</sup>Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer oder seiner Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft die Dekanin oder der Dekan. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Freistellung ist der Dekanin oder dem Dekan ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. <sup>5</sup>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.

### **§ 23b** **Lehrbeauftragte** (zu § 120 BerlHG)

(1) <sup>1</sup>Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig

1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrgenommen werden können,  
oder
2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.

<sup>2</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen ist die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen i.S.v. § 23a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 und 3.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.

(3) <sup>1</sup>Lehrbeauftragte begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. <sup>2</sup>Sie werden jeweils für bis zu zwei Semester von der Leiterin oder vom Leiter der Hochschule erteilt. <sup>3</sup>Der Umfang

der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.  
<sup>4</sup>Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) <sup>1</sup>Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als die oder der Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.

(5) <sup>1</sup>Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.“

9. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24  
Erprobungsphase  
(zu § 7a BerlHG)**

(1) Während der Erprobung sind die vorstehenden Regelungen anstelle der entgegenstehenden des Berliner Hochschulgesetzes anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Während der Erprobung stellen das Kuratorium nach § 64 BerlHG, das Konzil, die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. <sup>2</sup>Die Befugnisse des Kuratoriums gem. § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit die vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen, auf das Präsidium über.

(3) Die Erprobung gilt solange, bis durch eine Änderung des BerlHG entgegenstehende Regelungen getroffen werden.“

10. In § 59 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „und deren Stellvertreterinnen“ eingefügt. Die Worte „der Gruppe I für“ werden gestrichen.

11. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „oder eine stellvertretende studentische Frauenbeauftragte“ eingefügt.

12. Hinter § 61 wird folgender neuer Teil C eingefügt:

**„Teil C  
Bestätigung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten**

**§ 62  
Bestätigung von Rechtsvorschriften**

<sup>1</sup>Die Bestätigung von Satzungen der Technischen Universität Berlin gem. § 90 BerlHG erfolgt durch das Präsidium. <sup>2</sup>§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 ist zu beachten.

**§ 63  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.“

---

\*Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am.....